

# **Spielordnung des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V.**

- beschlossen am 18.05.2003 (Verbandstag, Duisburg)  
geändert vom ordentlichen Verbandstag 2007 (Paderborn)

## **§ 1**

Die Spielordnung des Westdeutschen Basketball-Verbandes (WBV-SO) regelt in Verbindung mit der Spielordnung des Deutschen Basketball Bundes (DBB-SO) den Spielbetrieb der Senioren. Sie sind für alle Teilnehmer verbindlich.

## **§ 2**

1. Verstöße gegen die Spielordnungen, die WBV-Ausschreibungen oder die Offiziellen Basketball-Regeln werden nach dem Strafenkatalog der WBV-Rechtsordnung (WBV-RO) geahndet.
2. Nicht geregelte Einzelheiten können vom Veranstalter durch Ausschreibung geregelt werden.

## **§ 3**

1. Der Meisterschafts-Wettbewerb (MWB) – getrennt nach Damen und Herren - wird in Spielklassen in Hin- und Rückrundenspielen durchgeführt. Die Einteilung der Spielklassen in Spielgruppen erfolgt nach dem jeweiligen Pyramidenplan.
2. Der WBV ist Veranstalter dieser Spielklassen.
3. Die Anzahl der einzelnen Spielklassen, Spielgruppen, spielenden Mannschaften und den jeweiligen Pyramidenplan legt der Veranstalter fest.
4. In jeder Spielklasse kann jeder Verein nur mit einer Mannschaft teilnehmen. In den Spielklassen Landesliga und Bezirksliga kann jeder Verein für höchstens zwei Mannschaften ein Teilnahmerecht erhalten.
5. Auf- und Abstieg werden durch Ausschreibung geregelt.

## **§ 4**

1. Die Kreise haben das Recht, unter Beachtung der DBB- und WBV-SO, unterhalb des Pyramidenplanes einen eigenen Spielbetrieb durchzuführen.
2. Der jeweilige Kreis ist als Veranstalter für seinen Spielbetrieb verantwortlich.
3. Benachbarte Kreise können zur Durchführung eines gemeinsamen Spielbetriebes vertragliche Vereinbarungen treffen.

## § 5

1. Am Spielbetrieb kann nur der Verein teilnehmen, der Mitglied im WBV ist.
2. Die Bestimmungen zur Zulassung einer Spielgemeinschaft (SG) am Spielbetrieb legt der Vorstand fest.
3. Eine zugelassene SG wird wie ein Verein behandelt.

## § 6

Die Bestimmungen zur Übertragung von Teilnahmerechten legt der Vorstand fest.

## § 7

Pflichtspiele dürfen grundsätzlich nur in den für die jeweiligen Spielklasse zugelassenen Hallen ausgetragen werden, deren technische Ausrüstung der Ausschreibung entsprechen muss.

Hallengulassungen sind beim Veranstalter zu beantragen. Einzelheiten werden durch die Ausschreibung geregelt.

## § 8

Die Spielleitung wird durch den bzw. die vom **Präsidium** berufenen Spielleiter ausgeübt.

## § 9

1. Die Einsatzberechtigung eines Spielers setzt die Eintragung sämtlicher Angaben (Name, Vorname, die Nummer des Teilnehmersausweises und Datum der Teilnahmeberechtigung) eines Spielers auf dem Mannschaftsmeldebogen voraus und wird mit Eingang bei der WBV-Geschäftsstelle erlangt.  
Mit der Eintragung des Spielers auf dem Mannschaftsmeldebogen erfolgt gleichzeitig die mannschaftsbezogene Festlegung.
2. Jeder Spieler darf nur auf einem Mannschaftsmeldebogen des Vereins aufgeführt sein.
3. Auf jedem Mannschaftsmeldebogen sind mindestens 8 teilnahmeberechtigte Spieler aufzuführen. Für die Mannschaft mit der jeweils höchsten Ordnungszahl sind mindestens 5 teilnahmeberechtigte Spieler aufzuführen.

## § 10

Für einen Jugendspieler kann ein Sonderteilnehmersausweis beantragt werden.

1. Der Jugendspieler muss dem aktuellen C- bzw. D-Kader angehören.
2. Der Spieler kann neben der Einsatzberechtigung für eine Jugend- und für eine Senioren-Mannschaft des Stammvereins (primäre Einsatzberechtigung) auch eine Sonder-Einsatzberechtigung für eine Jugend- o d e r für eine Senioren-Mannschaft eines Zweitvereins (sekundäre Einsatzberechtigung) erhalten.
3. Der Spieler der Altersklasse U16 benötigt für den Einsatz in Seniorenmannschaften eine Senioren-Spielberechtigung.
4. Bei einem Spiel der Mannschaft des Zweitvereins dürfen bis max. 2 Spieler mit Sonderteilnahmeberechtigung eingesetzt werden.
5. Die Senioren-Mannschaft des Zweitvereins muss in einer höheren Spielklasse als der Stammverein am Meisterschaftswettbewerb teilnehmen.
6. Der Spieler ist nicht berechtigt, in anderen Senioren-Mannschaften auszuhelfen.
7. Der Spieler muss seine Identität durch die Vorlage seines Sonderteilnehmerausweises nachweisen.
8. Es besteht keine Spielverlegungspflicht für Spiele der Mannschaft des Zweitvereins, für die der Spieler einsatzberechtigt ist.
9. Während des Meisterschaftswettbewerbes ist eine Änderung der Sonderteilnahmeberechtigung und/oder sekundären Einsatzberechtigung nicht zulässig. Ausnahme: Der Zweitverein verzichtet bis zum 31.01. für diese Mannschaft auf das Teilnahmerecht.
10. Der Sonderteilnehmerausweis verliert seine Gültigkeit mit dem Datum der Beendigung der Kaderzugehörigkeit oder mit der Beendigung des Meisterschaftswettbewerbes.

## **§ 11**

1. Der WBV-Pokalwettbewerb dient der Ermittlung des WBV-Pokalsiegers der Damen bzw. Herren und der Teilnahme am DBB-Pokalwettbewerb.
2. Jeder Verein, der mit einer 1. Damen- und/oder 1. Herrenmannschaft am Wettbewerb „Senioren I“ des WBV oder der Kreise teilnimmt, ist teilnahmeberechtigt.
3. Die Teilnahmeabsicht an diesem Wettbewerb muss der Verein dem Veranstalter anzeigen. Nach Eingang der Anzeige besteht eine Teilnahmepflicht
4. Der Pokalspielbetrieb wird nach der Pokalausschreibung durchgeführt.

## § 12

1. Der Wettbewerb „Bestenspiele der Senioren“ dient der Ermittlung der Teilnehmer am DBB-Wettbewerb „Deutsche Meisterschaft der Senior/-innen“.
2. Jeder Verein ist teilnahmeberechtigt. Die Teilnahme ist freiwillig.
3. Der Verein muss sich zur Teilnahme an diesem Wettbewerb schriftlich anmelden. Nach Eingang der Anmeldung besteht eine Teilnahmepflicht.
4. Der Spielbetrieb der Bestenspiele wird gemäss Ausschreibung durchgeführt.

## § 13

**Sperren gemäß § 4 Abs. 4 WBV-RO gelten für jeden Spielbetrieb, unabhängig davon, wer Veranstalter des Spielbetriebes ist.**

Ende der Spielordnung